

Schriftliche Stellungnahme

Bundesagentur für Arbeit

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 11. Mai 2020 zum

- a) Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) - BT-Drs. 19/18966
- b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Fabio De Masi, Sabine Zimmermann (Zwickau), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten
- BT-Drs. 19/18686
- c) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Susanne Ferschl, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Sozialen Schutz auch während der Corona-Krise umfassend gewährleisten
- BT-Drs. 19/18945
- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Beate Müller-Gemmeke, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Kurzarbeitergeld Plus einführen - BT-Drs. 19/18704
- e) Antrag der Abgeordneten Jens Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern
- BT-Drs. 19/18705

siehe Anlage

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit

Öffentliche Anhörung des Gesetzesentwurfes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)

Vorbemerkung

- Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet, dass die bereits bestehenden **Hinzuverdienstmöglichkeiten** während des Bezugs von **Kurzarbeitergeld** für alle Berufe geöffnet werden.
- Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wird zudem geregelt, dass bis Ende 2020 das Einkommen aus einem **Minijob anrechnungsfrei** auf das Kurzarbeitergeld bleibt.
- Die künftig **arbeitnehmerbezogene Betrachtung von Entgeltausfall und Bezugsdauer** für die befristete stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes führt zu erheblichem **Mehraufwand für die Bundesagentur für Arbeit**.
- Die **Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld** wird unter sozialpolitischen Aspekten begrüßt. Die Regelung führt zur finanziellen Belastung des Haushalts der Arbeitslosenversicherung.
- In der Umsetzung des § 421d SGB III können **Erstattungsforderungen** der **Jobcenter** gegenüber den Agenturen für Arbeit entstehen, die zu Mehraufwand führen. Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich daher für eine verwaltungsökonomische Lösung aus, um Erstattungsansprüche abzuwickeln.
- Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Anpassungen der sie betreffenden Änderungen des **Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG)**.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 2 a - § 421c Abs.1 SGB III.....	3
1.1	Bewertung.....	3
2	Artikel 1 Nr. 2 b - § 421c Abs. 2 SGB III.....	3
2.1	Bewertung.....	4
3	Artikel 1 Nr. 3 - § 421d SGB III.....	5
3.1	Bewertung.....	5
4	Artikel 4 - § 211 SGG.....	6
4.1	Bewertung.....	6
5	Artikel 6 Nr. 2.....	6
5.1	Bewertung.....	6
6	Artikel 6 Nr. 3 d.....	6
6.1	Bewertung.....	6
7	Artikel 6 Nr. 4.....	7
7.1	Bewertung.....	7
8	Artikel 16 - § 71 Abs.1 Satz 1 SGB X.....	7
8.1	Bewertung.....	7

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 2 a - § 421c Abs.1 SGB III

Änderung des § 421c SGB III in § 421c Abs. 1 SGB III: Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden die bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens

- bis zum Jahresende verlängert (bisher bis 31. Oktober 2020)
- für alle Berufe geöffnet (bisher nur für systemrelevante Berufe und Branchen).

Mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung wurde bereits folgende Ergänzung vorgenommen: eine Anrechnung auf das Kurzarbeitergeld bis Ende 2020 unterbleibt, wenn es sich bei der neu aufgenommenen Nebenbeschäftigung um einen Minijob handelt.

1.1 Bewertung

Die Verlängerung der Geltungsdauer bis zum Jahresende wird begrüßt, da sie mit dem Ende des Zeitraums der befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld aufgrund der Kurzarbeitergeldverordnung (KugV) übereinstimmt.

Die Öffnung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für alle Berufe wird sehr begrüßt, da diese Regelung zu großem Klärungsbedarf bei der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft geführt hat, wann eine Nebentätigkeit als systemrelevant einzuordnen ist. Die Umsetzung wird für die Bundesagentur für Arbeit damit erleichtert.

Es wird begrüßt, dass mit der Anpassung des § 421c SGB III bereits geregelt wurde, dass Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) anrechnungsfrei bleibt.

2 Artikel 1 Nr. 2 b - § 421c Abs. 2 SGB III

Es wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der eine Abweichung von § 105 SGB III beinhaltet.

Das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsentgelt um mindestens die Hälfte reduziert ist, ab dem vierten Monat des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf 70 bzw. 77 Prozent und ab dem siebten Bezugsmonat auf 80 bzw. 87 Prozent der Nettoentgeltdifferenz erhöht. Der Referenzmonat für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld ist der März 2020.

Diese Regelung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

2.1 Bewertung

Die Regelung sieht eine arbeitnehmerbezogene Betrachtung der Bezugsdauer vor. Diese Regelung wäre grundsätzlich für die Bundesagentur für Arbeit administrierbar. Sie ist aber für Arbeitgeber und Bundesagentur für Arbeit ein unverhältnismäßig hoher Aufwand in der Umsetzung. Eine individuelle arbeitnehmerbezogene Betrachtung erfordert für jeden Beschäftigten und für jeden Abrechnungsmonat eine Vergangenheitsbetrachtung der letzten abgerechneten Monate. Das praktizierte und durch Lohnabrechnungssoftware regelmäßig unterstützte Abrechnungsgeschehen bei den Arbeitgebern sieht eine derartige Darstellung nicht zwingend vor. Die Arbeitgeber sind für die korrekte Abrechnung des Kurzarbeitergeldes verantwortlich. Dies müssen sie im Antrag mit Unterschrift bestätigen. Weiter dürfte die Regelung, gerade in der jetzigen Situation, die durch die COVID-19-Pandemie entstanden ist, ein sehr hohes Risiko für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Leistungsgewährung angesichts der extrem hohen Fallzahlen bei differenzierten Fallgestaltungen bedeuten.

Deshalb wünscht sich die Bundesagentur für Arbeit eine betriebsbezogene Betrachtung für die Bestimmung des Bezugsmonats.

Grundsätzlich wird die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld betriebsbezogen bestimmt (§ 104 Abs. 1 S. 2 SGB III). Damit wird eine praktikable Abwicklung für den Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit ermöglicht. Dieser Gedanke sollte auf die beabsichtigte Regelung für die Berechnung des erhöhten Leistungssatzes beim Kurzarbeitergeld übertragen werden. Sowohl für Arbeitgeber als auch für die Bundesagentur für Arbeit kann damit bestimmt werden, für welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der erhöhte Leistungssatz zu zahlen ist.

Die Festlegung des Referenzmonats für die Berechnung der Dauer des Bezugs von Kurzarbeitergeld auf den März 2020 wird begrüßt. Damit ist der Monat gewählt, in dem sich erstmals die starken Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den deutschen Arbeitsmarkt zeigten. Ferner wurden im März die erleichterten Voraussetzungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld geschaffen. Ebenso befürwortet wird die Befristung bis zum 31. Dezember 2020.

Die im Gesetzentwurf angegebenen finanziellen Auswirkungen (rund 0,7 Milliarden Euro in 2020) können nachvollzogen werden. Allerdings ist die Anzahl der begünstigten Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter derzeit kaum einschätzbar. Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit beträgt die mögliche Spanne an Mehrausgaben zwischen 0,6 im besten Fall und 1,5 Milliarden Euro im schlechtesten Falle im Jahr 2020 zuzüglich eines nachlaufenden Effekts in 2021 wegen der zeitversetzten Abrechnung.

Weitere Mehrausgaben durch eine betriebsbezogene Antragstellung würden verhältnismäßig gering ausfallen. Demgegenüber würde der Erfüllungsaufwand in den Betrieben und bei der Bundesagentur für Arbeit deutlich sinken. Die

Bearbeitungsgeschwindigkeit durch die Bundesagentur für Arbeit würde sich deutlich erhöhen. Insgesamt könnte mit der betriebsbezogenen Betrachtungsweise der Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit von 26 auf 13 Millionen halbiert werden.

3 Artikel 1 Nr. 3 - § 421d SGB III

Nach § 421c SGB III wird § 421d SGB III eingefügt mit vorübergehenden Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld.

Verlängerung des Arbeitslosengeldes um drei Monate für Personen, deren Anspruch sich in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 auf einen Tag gemindert hat.

3.1 Bewertung

Eine entsprechende Regelung wird seitens der Bundesagentur für Arbeit begrüßt. Durch die Regelung können die aktuellen Störungen des Arbeitsmarkts gemildert werden. Die Verlängerung der Anspruchsdauer wird in vielen Fällen dazu führen, dass Arbeitslose länger höhere Sozialleistungen zur Abmilderung der Folgen der Arbeitslosigkeit erhalten und für eine längere Zeit nicht auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen sind, deren Leistungshöhe in der Regel deutlich niedriger ist.

Aufgrund der unterschiedlichen Zahlungsrhythmen der SGB II- und SGB III-Leistungen ergeben sich zumindest für Mai 2020 gegebenenfalls Erstattungsforderungen der Jobcenter gegenüber der Bundesagentur für Arbeit. Dies führt zu Mehraufwänden bei den Agenturen für Arbeit und bei den Jobcentern. An anderer Stelle durch Gesetzgebung erreichte Reduzierungen beim Verwaltungsaufwand gehen infolge der Durchführung von Erstattungsverfahren zumindest teilweise verloren.

Die Bundesagentur für Arbeit spricht sich für eine verwaltungsökonomische Regelung aus, um die Ansprüche der nachrangig verpflichteten Grundsicherungsträger SGB II für bereits erbrachte Leistungen auszugleichen. Ab Juni 2020 sind Überzahlungen im SGB II möglichst zu vermeiden.

Die angegebenen finanziellen Auswirkungen können nachvollzogen werden. Im Gesetzentwurf werden die im Gegenzug anfallenden Entlastungen im Bundeshaushalt und bei den Kommunen genannt. Es wird angeregt, auch die Entlastung bei den anderen Sozialversicherungsträgern zu benennen.

Durch verhinderte Übertritte in die Grundsicherung durch längeren Arbeitslosengeldbezug werden mit dem Arbeitslosengeld auch Rentenversicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge entrichtet. Von den angegebenen Mehrausgaben in Höhe von 1,46 Milliarden Euro (2021: 0,49 Milliarden Euro) fallen überschlägig 0,31 Milliarden Euro (2021: 0,10 Milliarden Euro) an Rentenversicherungsbeiträgen an, die bei der Gewährung von Grundsicherungsleistungen nicht angefallen wären. Mehreinnahmen bei Kranken-

und Pflegeversicherungsbeiträgen sind unseres Erachtens deutlich niedriger und nicht ermittelbar.

4 Artikel 4 - § 211 SGG

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 4 einen neu gefassten § 211 SGG vor. Mit den darin getroffenen Regelungen sollen laut Gesetzesbegründung die Folgen der Epidemie auf die Arbeitsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit abgemildert und der Justizgewährleistungsanspruch sichergestellt werden. Für den Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite werden spezielle Verfahrensvorschriften zur Bewältigung der Ausnahmesituation eingeführt.

4.1 Bewertung

Insbesondere § 211 Absatz 3 ist aus Sicht der Verfahrensbeteiligten (und damit auch aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit) zu begrüßen. § 211 Absatz 3 SGG sieht vor, dass das Gericht den Beteiligten von Amts wegen gestattet, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

5 Artikel 6 Nr. 2

Es wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen, damit diese die Zuschusshöhe berechnen können.

5.1 Bewertung

Die gesetzliche Ergänzung zur Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Anzeige von Zuflüssen aus vorrangigen Leistungen wird begrüßt. Damit wird präventiv eine Überzahlung vermieden und die Effizienz im Antragsverfahren unterstützt.

6 Artikel 6 Nr. 3 d

Auch hinsichtlich des Erstattungsanspruches wird klargestellt, dass die Zuschussempfänger gegenüber dem zuschussgewährenden Leistungsträger verpflichtet sind, den Zufluss von vorrangigen Mitteln anzuzeigen. Darüber hinaus werden die Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, dazu verpflichtet auf Ersuchen eines Leistungsträgers die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruches erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, über die geleisteten vorrangigen Mittel mitzuteilen.

6.1 Bewertung

Die gesetzliche Verpflichtung der sozialen Dienstleister zur Anzeige von Zuflüssen aus vorrangigen Leistungen wird begrüßt. Ebenso wird die Auskunftspflicht der Stellen, die vorrangige Mittel erbringen, begrüßt. Damit wird eine Überprüfung der

Zuflüsse möglich und es können Doppelzahlungen vermieden und die Nachrangigkeit der SodEG-Zuschüsse sichergestellt werden.

Es wird eine Einsparung im SGB II durch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeiterregelung begründet. Seitens der Jobcenter soll es zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands in Höhe von 26 Millionen Euro im Verwaltungsbereich kommen. Dies ist eine stark isolierte Betrachtung, da im Zuge des SodEG eine Reihe von zusätzlichen Aufgaben auf die Mitarbeiter zukommen wird. Welche Kosten (ggfs. auch IT-Kosten) durch den hohen Abstimmungsaufwand der Leistungsträger untereinander, Kommunikation mit den Dienstleistern, Antrags- und Erstattungsprüfung sowie der Bearbeitung von Widersprüchen auf die Bundesagentur für Arbeit und den Bund zukommen, kann aktuell nicht beziffert werden. Fakt ist, dass diese „Einsparung“ von 26 Millionen Euro rein fiktiver Natur ist und Mehraufwände durch das SodEG nicht gewürdigt wurden.

7 Artikel 6 Nr. 4

Dem SodEG werden unter anderem Regelungen zum Datenschutz (§ 6) und zum Rechtsweg (§ 7) angefügt.

7.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Aufnahme dieser Regelungen. Sie dienen der Klarstellung und zur Herstellung von Rechtssicherheit. § 6 Absatz 2 ermöglicht, die sozialen Dienstleister im Bewilligungsbescheid zu verpflichten, die Informationen zu ihren Unterstützungsmöglichkeiten anderen öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

8 Artikel 16 - § 71 Abs.1 Satz 1 SGB X

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 Satz 1 und den insoweit notwendigen redaktionellen Änderungen wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 4 Satz 5 SodEG folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an die Leistungsträger des SodEG übermitteln. Mit der Einfügung der neuen Nummer 15 werden die Sozialleistungsträger ermächtigt, Sozialdaten an Leistungsträger im Sinne des SodEG zu übermitteln, soweit dies für die Feststellung des nachträglichen Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG erforderlich ist und sofern sie von einem Leistungsträger des SodEG um eine entsprechende Mitteilung ersucht werden.

8.1 Bewertung

Hinsichtlich der Änderungen in § 6 SodEG und § 71 SGB X bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig
Beschäftigten zumuten

(BT-Drucksache 19/18686)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu dem Antrag der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

Kurzarbeitergeld erhöhen – Kosten der Krise nicht einseitig Beschäftigten zumuten:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, umgehend einen Gesetzentwurf zur Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Kurzarbeit vorzulegen, der folgendes sicherstellt:

- **Erhöhung Kurzarbeitergeld auf 90 bzw. 100 Prozent (Punkt II.1)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Mit dem neuen § 421c Abs. 2 SGB III im Gesetzesentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) wird aufgrund der aktuell hohen Betroffenheit von Kurzarbeit bereits ein Gesetz zur befristeten stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 Prozent bzw. 80/87 Prozent eingebracht. Diese Erhöhung kommt bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen allen Kurzarbeitern unabhängig von der Tarifbindung zugute. Zudem werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit mit diesem Gesetzesentwurf noch ausgeweitet.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung in der Form der Entgeltersatzleistung. Sie soll den Arbeitnehmern und den Unternehmen den Verbleib in Beschäftigung sichern. Aufgrund dieser Funktion bleibt das Kurzarbeitergeld Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 SGB III) und kann das bisherige Entgelt nicht vollständig ersetzen. Die Beschäftigten müssen zwar finanzielle Einbußen hinnehmen. Diese sind aber in der Regel geringer als bei einem Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Leistung kann den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ihre Arbeitsplätze sichern. Sie kommt auch den Arbeitgebern zu Gute, denn durch Kurzarbeit werden Kündigungen vermieden, so dass dem Betrieb die eingearbeitete Belegschaft erhalten bleibt.

Die Leistung Kurzarbeitergeld dient neben den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch denen der Versicherungsgemeinschaft, die ohne die Leistung verstärkt mit Arbeitslosengeldansprüchen belastet würde.

Die geforderte Erhöhung würde die Versicherungsgemeinschaft stark belasten und könnte zu einer Diskussion über eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

führen. Zudem könnte sich eine Diskussion über die Erhöhung anderer Entgeltersatzleistungen anschließen.

Eine Anhebung auf 90 Prozent würde im Basisszenario Mehrausgaben von grob 5 Milliarden Euro verursachen (gegenüber dem Szenario ohne Kurzarbeitergeld-Satz-Anhebung).

- **Ausschluss betriebsbedingter Kündigung nach Kurzarbeit (Punkt II.2)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Zuschuss Bund zur Arbeitsförderung (Punkt II.3)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Mitspracherecht Betriebsrat bei Qualifizierung während Kug (Punkt II.4)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Anpassung zu Progressionsvorbehalt (Punkt II.5)**

Keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, daher keine Stellungnahme.

- **Neue Berechnungsgrundlage für verheiratete Personen der Steuerklasse V bei Kug 90 Prozent (Punkt II.6)**

Zur geforderten Erhöhung der Anspruchshöhe des Kurzarbeitergeldes auf 90 Prozent, s. Stellungnahme unter Punkt II.1.

Eine Anpassung der Berechnungsgrundlage würde von der Bundesagentur für Arbeit nicht unterstützt werden, da sich die Berechnung des Kurzarbeitergeldes weitgehend an der Berechnung des Leistungsentgelts beim Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit bemisst. Durch die Verweisung auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes bei Arbeitslosigkeit wird eine einheitliche Berechnung des Kurzarbeitergeldes für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gewährleistet.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion DIE LINKE

(BT-Drucksache 19/18945)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Antrag der Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE wie folgt Stellung:

1. Sozialen Schutz auch während der COVID-19-Pandemie umfassend gewährleisten:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, in Gesetzentwürfen und anderen Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass für die Dauer der Corona-Pandemie

- **Erhöhung Arbeitslosengeld II und alle weiteren Leistungen, die das Existenzminimum absichern sollen (Punkt 1)**

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. in Verbindung mit §§ 28a, 40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Dabei wird bei jeder Regelbedarfsstufe der Erwerb von Lebensmitteln nach einer statistischen Methode berücksichtigt. Nach diesem Konzept sind die Kosten für eine vollwertige Ernährung in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Da die Bundesagentur für Arbeit keine eigenen Regelbedarfsermittlungen vornimmt und infolgedessen auch kein entsprechendes Zahlenmaterial, kann keine Stellungnahme dazu erfolgen, ob eine Erhöhung aufgrund der aktuellen Entwicklung notwendig ist und ggf. in welcher Höhe dies geboten wäre.

Soweit ein Teil des Antrages damit begründet wird, dass die leistungsberechtigten Personen Lebensmittelspenden ehrenamtlicher oder sozialer Einrichtungen (z. B. Essenangebote der Tafeln) nicht mehr erhalten können, gehen diese Lebensmittelspenden (nach der gegenwärtigen Konzeption des geltenden Rechts) über den bereits in den Regelbedarfen berücksichtigten Bedarf hinaus und werden zusätzlich gewährt. Der Entfall der überdurchschnittlichen Versorgung löst dabei keinen „Mehrbedarf oder einen erhöhten Regelbedarf“ aus, weil der Erwerb von Lebensmitteln bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfes berücksichtigt wurde.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Entfall des Mittagessens in der Kita oder der Schule, wird auf die BT-Drucksache 19/18966 (Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [Sozialschutz-Paket II]) verwiesen. In Artikel 13 Nr. 3 ist eine Änderung zu diesen Essen vorgesehen.

- **Ausweitung Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen (Punkt 2)**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

- **Schaffen von Wohnraum für Menschen ohne eigene Wohnung (Punkt 3)**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) sichert das Existenzminimum für EU-Bürgerinnen und -bürgern abhängig vom Grund ihres Aufenthaltes. EU-Bürgerinnen und -bürger, die den Arbeitsplatz wegen der Corona-Pandemie unfreiwillig verloren haben, erhalten grundsätzlich unter Berücksichtigung der übrigen Leistungsvoraussetzungen Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach den Maßgaben § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Sie behalten für eine gewisse Zeit den Arbeitnehmerstatus.

Für Personen, die den Leistungsausschlüssen unterfallen, greifen andere Systeme der sozialen Sicherung (z.B. SGB XII in der Zuständigkeit der Kommunen). So erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die den Leistungsausschlüssen nach dem SGB II unterfallen, schon heute Anspruch auf Überbrückungsleistungen für einen Monat sowie Reisekostenbeihilfen (§ 23 Abs. 3 Satz 3 bis 5 SGB, Abs. 3a XII). Bei Ausreisehemmnissen können Personen darüber hinaus auch sogenannte Härtefalleleistungen beantragen (§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII).

- **Aufhebung der 75-Prozent-Förderungsgrenze (Punkt 4 a)**

Die Bundesagentur für Arbeit beurteilt diesen Antrag nicht. Die Festlegung der Höhe des Zuschusses obliegt dem Gesetzgeber.

- **Schutz besonderer Wohnformen (Wohneinrichtungen) (Punkt 4b)**

Die Unterbringung und Versorgung mit Wohnraum leistungsberechtigter Personen obliegt den örtlichen zuständigen kommunalen Trägern nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II.

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt jedoch den Vorschlag der zeitweisen Unterbringung von Wohnungslosen und Geflüchteten in leerstehenden Hotels oder Jugendherbergen zur Eindämmung der Pandemie.

- **Notfallfonds des Bundes zum Gewaltschutz (Punkt 5)**

Es liegt keine Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit vor, so dass keine Stellungnahme erfolgt.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kurzarbeitergeld Plus einführen

(BT-Drucksache 19/18704)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Kurzarbeitergeld Plus einführen

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Zugang zum Kurzarbeitergeld nicht nur zeitlich befristet zu erleichtern, sondern das Kurzarbeitergeld auch sozial gerechter auszugestalten:

- **Erhöhung des Kurzarbeitergeldes für kleine und mittlere Einkommen (Punkt II.1)**

Die Bundesagentur für Arbeit befürwortet diesen Antrag nicht.

Mit dem neuen § 421c Abs. 2 SGB III im Gesetzesentwurf zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) wird aufgrund der aktuell hohen Betroffenheit von Kurzarbeit bereits ein Gesetz zur befristeten stufenweisen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 70/77 Prozent bzw. 80/87 Prozent eingebracht. Diese stufenweise Erhöhung soll den Kurzarbeitern zugutekommen, die einen Entgeltausfall von mindestens 50 Prozent erleiden. Insofern wird durch diesen Gesetzesentwurf ein Ausgleich bei hohen Gehaltseinbußen geschaffen. Zudem werden die anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit mit diesem Gesetzesentwurf noch ausgeweitet.

Kurzarbeitergeld ist eine Leistung der aktiven Arbeitsförderung in der Form der Entgeltersatzleistung. Sie soll den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und den Unternehmen den Verbleib in Beschäftigung sichern. Aufgrund dieser Funktion bleibt das Kurzarbeitergeld Entgeltersatzleistung (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 SGB III) und kann das bisherige Entgelt nicht vollständig ersetzen. Die Beschäftigten müssen zwar finanzielle Einbußen hinnehmen. Diese sind aber in der Regel geringer als bei einem Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Leistung Kurzarbeitergeld dient neben den Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber auch denen der Versicherungsgemeinschaft, die ohne die Leistung verstärkt mit Ansprüchen auf Arbeitslosengeld belastet würde.

Die geforderte Erhöhung würde die Versicherungsgemeinschaft stark belasten und könnte zu einer Diskussion über eine Erhöhung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

führen. Zudem könnte sich eine Diskussion über die Erhöhung anderer Entgeltersatzleistungen anschließen.

Die Höhe der Leistungen in der Arbeitslosenversicherung und damit auch das Kurzarbeitergeld bemisst sich an dem erzielten Arbeitsentgelt und den damit abgeführten Beiträgen. Der Antrag würde diesem Prinzip nicht entsprechen.

- **Kurzarbeitergeld für Auszubildende (Punkt II.2)**

Die Bundesagentur befürwortet diesen Antrag nicht.

Ist die Kurzarbeit für Auszubildende unvermeidbar, hat der Auszubildende zunächst für die Dauer von 6 Wochen Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG - Berufsbildungsgesetz). Im Anschluss daran kann erst Kurzarbeitergeld gezahlt werden.

Es ist zu bedenken, dass bei Auszubildenden nicht ein Arbeitsausfall maßgeblich ist, sondern ein „Ausbildungsausfall“. Der Arbeitgeber muss vorher alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Ausbildung weiter stattfinden zu lassen. Offen sind die Auswirkungen längerer Ausfälle auf das Ausbildungsziel, eventuell muss die Dauer des Ausbildungsverhältnisses verlängert werden.

Stellungnahme der Bundesagentur für Arbeit zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern (BT-Drucksache 19/18705)

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

Mit einem Corona-Aufschlag in der Grundsicherung das Existenzminimum sichern

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, folgende Maßnahmen für die Zeit der Corona-Pandemie zu ergreifen:

- **Monatlicher Zuschlag auf den Regelsatz in der Grundsicherung nach dem SGB II und XII sowie im Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 100 Euro monatlich für Erwachsene. Erhöhung Mehrbedarfzuschläge für behinderte, (chronisch) kranke, schwangere und alleinerziehende Menschen (Punkt 1)**

Die Höhe des Regelbedarfs richtet sich nach der jeweils zugeordneten Regelbedarfsstufe in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz bzw. in Verbindung mit §§ 28a, 40 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung. Dabei wird bei jeder Regelbedarfsstufe der Erwerb von Lebensmitteln nach einer statistischen Methode berücksichtigt. Nach diesem Konzept sind die Kosten für eine vollwertige Ernährung in den Regelbedarfen (§§ 20, 23 SGB II) berücksichtigt.

Da die Bundesagentur für Arbeit keine eigenen Regelbedarfsermittlungen vornimmt und infolgedessen auch kein entsprechendes Zahlenmaterial vorliegt, kann keine Stellungnahme dazu erfolgen, ob und in welcher Höhe eine Erhöhung aufgrund der aktuellen Entwicklungen erforderlich ist.

Soweit ein Teil des Antrages damit begründet wird, dass die leistungsberechtigten Personen Lebensmittelspenden ehrenamtlicher oder sozialer Einrichtungen (z. B. Essenangebote der Tafeln) nicht mehr erhalten können, gehen diese Lebensmittelspenden (nach der gegenwärtigen Konzeption des geltenden Rechts) über den bereits in den Regelbedarfen berücksichtigten Bedarf hinaus und werden zusätzlich gewährt. Der Entfall der überdurchschnittlichen Versorgung löst dabei keinen „Zuschlag auf den Regelsatz“ aus, weil der Erwerb von Lebensmitteln bereits bei der Ermittlung des Regelbedarfes berücksichtigt wurde.

Im Hinblick auf den vorgetragenen Entfall des Mittagessens in der Kita oder der Schule, wird auf die BT-Drucksache 19/18966 (Entwurf eines Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie [Sozialschutz-Paket II]) verwiesen. In Artikel 13 Nr. 3 ist eine Änderung zu diesen Essen vorgesehen.

- **Monatlicher Zuschlag für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche in Höhe von 60 Euro (Punkt 2)**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II sind für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II die kommunalen Träger zuständig.

Soweit Gegenstand die Erhöhung des Regelbedarfes ist, wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.